

Satzung Lebendige Schule Aschen e.V.

Neufassung vom 04.12.2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lebendige Schule Aschen e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen worden und hat die VR 201788.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz (Ortsteil Aschen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.08.-31.07. eines Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. den Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft in Diepholz (Ortsteil Aschen), einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung, die sich an erfolgreichen Elementen der verschiedenen reformpädagogischen Ansätze orientiert,
 - b. Die Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen vor- und außerschulischer Erziehung (z.B. Kindertagesstätten, Hort usw.) selbstverwaltend und in freier Trägerschaft,
 - c. die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer*innen und Eltern.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Rechtsträgerschaft der von ihm betriebenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Haushaltsplanung, die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wirtschaftsführung, die Weiter- und Fortbildung der pädagogischen und technischen Mitarbeiter*innen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1. 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Beschluss des Vorstands nach schriftlichem Antrag (Mitgliedsantrag). Der Vorstand entscheidet in der Vorstandssitzung über die Aufnahme und den Mitgliedsstatus. In der Zeit zwischen den Vorstandsversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen.

Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern müssen einstimmig getroffen werden.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem schriftlichen Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die gültige Satzung des Vereins an und erklärt sich bereit, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

(3) Der Vereinsbeitritt ist zunächst als Fördermitglied möglich. Die aktive Mitgliedschaft kann durch aktive Mitarbeit (siehe § 3 Abschnitt 4) im Verein erworben werden. Ein Wechsel des Mitgliedsstatus kann ebenfalls vom Mitglied selbst schriftlich beantragt werden. Über einen Wechsel des Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss bei der nächsten Vorstandssitzung.

(4) Aktive Vereinsmitglieder verpflichten sich dazu, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist. Außerdem verpflichten sich aktive Vereinsmitglieder dazu, ihre Arbeitskraft und ihre Ideen in den Verein einzubringen, die Vereinsarbeit tatkräftig mitzugestalten und regelmäßig an den Vereinsveranstaltungen und den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Aktive Vereinsmitglieder können Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen und sind in Mitgliederversammlungen rede- und stimmberechtigt.

(5) Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist. Fördermitglieder sind dazu berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(6) Aktive Mitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie auch einen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Ist der Mitgliedsantrag als Familie oder als Lebenspartner/Ehepaar gestellt worden, haben ausschließlich die Personen ein Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen, die auch die Pflichten der aktiven Vereinsmitgliedschaft erfüllen und den Status „aktives Mitglied“ haben.

(7) Die aktive Mitgliedschaft kann bei fehlender Aktivität wieder aberkannt und zu einer Fördermitgliedschaft geändert werden. Nicht aktiv bedeutet: kein mitwirken in den Arbeitsgemeinschaften, keine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren, keine Präsenz bei Veranstaltungen oder fehlender Austausch mit dem Vorstand. Die Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft wird nicht mitgeteilt, eine Auskunft über den Status gibt es auf Anfrage. Vor jeder Mitgliederversammlung berät sich der Vorstand über den Status der Vereinsmitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod d) Auflösung oder Abwicklung der juristischen Person.

(2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Verein kann die Mitgliedschaft gegenüber einem Mitglied durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende beenden. Der Verein ist im Ausspruch der ordentlichen Kündigung grundsätzlich frei, darf jedoch keine willkürlichen Entscheidungen treffen. Das gekündigte Mitglied kann bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, dass die ordentliche Kündigung aufgehoben wird. Sollte die Mitgliederversammlung diesem Antrag stattgeben, lebt das Mitgliedschaftsverhältnis ab diesem Zeitpunkt wieder auf; eine Rückwirkung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann von Seiten des Vorstands ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind: Vereinsschädigendes Verhalten, Grobe Satzungsverstöße, Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederplichten, Verleumdungen der Organmitglieder, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern und erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss durch den Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss durch den Vorstand ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand ein schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit dem in der Satzung festgelegten 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung anzunehmen und das Mitglied wieder aufzunehmen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit

beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern und Nichtvereinsmitgliedern im Einzelfall Befugnisse im Rahmen der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Vereins und der Bildungseinrichtung erteilen. Darunter fallen das Ausfüllen von Förderanträgen, Anfragen bei Firmen und Einholen von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen der Materialbeschaffung und Dingen des alltäglichen Gebrauchs nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand. Das Unterzeichnen von Verträgen im Rahmen der Schulorganisation unterliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sieben Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorsitz und ein Mitglied das Amt des Kassenwars übernimmt, ein weiteres Mitglied des Vorstandes übernimmt die Funktion des Schriftführers. Die Vorstandsmitglieder regeln die sonstige Aufgabenverteilung durch ein Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

(3) Die Aufgaben der oder des ersten Vorsitzenden bestehen darin, den Nutzen des Vereins zu vermehren und Schaden zu vermeiden bzw. abzuwehren. Weiterhin soll die oder der erste Vorsitzende die Anregungen und Ideen von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie Interessenten sammeln und bei der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zur Diskussion stellen. Die oder der erste Vorsitzende soll die Aufgaben verteilen und dafür Sorge tragen, dass diese in einem angemessenen Zeitrahmen durchgeführt werden. Über den Verlauf sollte der Vorstand informiert werden.

(4) Die Aufgaben des Kassenwars oder der Kassenwartin bestehen darin, alle Aktivitäten vorzunehmen, bei denen es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt. Dazu gehören alle Aufgaben, die eine ordentlicher Kaufmann oder eine ordentliche Kauffrau zu erfüllen hat. Die ordentliche Führung und Verwaltung der Kasse, des Bankkontos, der Buchhaltung, die Einnahmen und Ausgaben gehören zum Aufgabengebiet des Kassenwars oder der Kassenwartin. Die Mitgliederverwaltung und der Einzug der Mitgliederbeiträge fallen ebenfalls in seinen Bereich. Er oder sie kann für einzelne Projekte bzw. Ausgaben über einen Betrag bis 500,00 Euro frei verfügen, ist aber dem Vorstand jederzeit darüber nachweispflichtig. Für Investitionen darüber hinaus ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied des Vereins ist und in der Einladung zu Mitgliederversammlung als Vorstandskandidat benannt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandspostens mit ab Wahltag geltender zweijähriger Amtszeit, stattfinden. Der ausscheidende Vorstandsposten wird bis zur Neuwahl kommissarisch vom Vorstand weitergeführt. Werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, so können die fehlenden Vorstände noch während der Amtsperiode nachgewählt werden.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers einzurichten. Der

Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. Ist er Nichtmitglied, so nimmt er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind innerhalb seines Vertrages festgehalten.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein. Die Schriftform gilt als eingehalten, wenn das Mitglied unter der dem Vorstand zuletzt mitgeteilten Adresse per E-Mail eingeladen wurde. Dazu sollen alle Mitglieder nach Möglichkeit eine E-Mail-Adresse mitteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer sowie ein Versammlungsleiter per einfacher Mehrheit der

anwesenden aktiven Mitglieder zu bestimmen. [einstimmiger Beschluss]

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(8) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für nachfolgende Vorgänge/Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich:

a. Satzungsändernde Beschlüsse.

b. Jegliche Geschäfte im Zusammenhang mit dem Kauf/der Anmietung einer Immobilie.

c. Darlehensgeschäfte, die den alltäglichen Rahmen übersteigen.

d. Amtsenthebungsverfahren betreffend Vorstandsmitglieder; in diesem Fall muss auf derselben Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden, die schriftliche Nennung von Nachfolgekandidaten in der diesbezüglichen Einladung entfällt.

(9) Zu den Vorbehaltsaufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a. Wahl und Entlastung des Vorstandes

b. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

c. Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei; Rechnungsprüfung kann ggf. einem Steuerberater übertragen werden). [einstimmiger Beschluss]

d. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt; jedes Vorstandsmitglied muss mindestens 50% Zustimmung erhalten.

(11) Vereinsmitglieder können Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand sind schriftlich einzureichen. Anträge an den Vorstand können jederzeit eingereicht werden. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und werden unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes geführt. Über den Antrag an die Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge an den Vorstand entscheidet der Vorstand.

§ 9 Dokumentation der Mitgliederversammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

(3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail an alle Vereinsmitglieder gesendet. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb vier Wochen nach Übersendung des Protokolls geltend gemacht werden

§ 10 Beschränkungen des § 181 BGB

Die Vorstandsmitglieder können per einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ganz oder partiell von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

§ 11 Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwendungsersatz/bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Zahlung darf nicht unangemessen hoch und im Maßstab der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins sein.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die

Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Vechta e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Datenschutz/Bild- und Autorenrechte

- (1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3.) Im Zusammenhang mit seiner Aufgabe und Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seinen Sozial Media Plattformen, sowie auf seiner Homepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und den Sozial Media Plattformen.
- (4.) Mitgliederlisten werden als Datei soweit an andere Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§14 Pädagogisches Konzept

- (1.) Grundpfeiler des pädagogischen Konzepts der Lebendigen Schule Aschen und Konzepte anderer Einrichtungen vor- und außerschulischer Erziehung deren Trägerschaft der Verein übernimmt, können nur nach 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2.) Die Grundpfeiler des pädagogischen Konzepts der Lebendigen Schule Aschen sind die Grundgedanken nach Célestin Freinet:
 - Mitbestimmung, Verantwortlichkeit und Selbständigkeit
 - verantwortungsbewusste Entscheidungsfindung durch die Schüler*innen
 - zwangloses Lernen, Lernen ohne Zensuredruck
 - vielfältige Lernformen

- Spielen
- individuelle Lernentwicklungsberichte

Darüber hinaus gilt der §15 auch für das pädagogische Konzept und ist jederzeit in der Schule umzusetzen und zu berücksichtigen.

(3.) Anpassungen im Detail und Veränderungen, die den Grundpfeiler des pädagogischen Konzepts nicht betreffen, können in Absprache mit dem pädagogischen Team und dem Vorstand unter Voraussetzung der Genehmigung durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover beschlossen werden. Hierfür müssen alle Aspekte der Veränderung ausreichend besprochen werden und der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstands und des pädagogischem Teams.

§15 Sonstiges

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wir unterscheiden nicht zwischen Nationalität, Religion, Kultur, sexueller Identität, Familienkonstellation oder sozialer Schicht.